

# RS Vwgh 2006/8/11 2006/02/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2006

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/02/0099 E 20. April 2004 RS 2 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Dass der Besch verdächtig gewesen ist, das Fahrzeug (in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) gelenkt zu haben, ergibt sich schon daraus, dass er (schlafend) auf dem Lenkersitz angetroffen wurde (Hinweis E 29.4.2000, 2002/02/0042). Damit war er iSd § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO 1960 verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen.

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020182.X01

## Im RIS seit

19.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)